

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

21. Januar 2009

Nummer 3

Inhalt	Seite
Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels	11
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn - Im Dransdorfer Feld	11
Bekanntmachung über die Planfeststellung gemäß § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 3 „Bonn-Vilich“, Planfeststellungsabschnitt 4 „Bonn-Beuel“ und Planfeststellungsabschnitt 5 „Bonn-Oberkassel“ – 2. Deckblattverfahren - , Erörterungstermin	13
Öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung ins Grundbuch des Amtsgerichtes Bonn	15
Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK -	16

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:
Bundesstadt Bonn, Amt 10-3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn

Bonn, den 08.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

(Dr. Kregel)
Stadtdirektor

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Im Dransdorfer Feld“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lessenich, Flur 3, Nr. 188 und 189 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, beschränkt auf den Benutzerkreis Anlieger.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei

Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl in der Johannes-Rau-Schule wurde das Schulsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Johannes-Rau-Schule Gemeinschaftshauptschule der Bundesstadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 08.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Bonn, den 09.01.2009

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Werner Wingefeld

Bundesstadt Bonn

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel
Planfeststellungsabschnitt 3 „Bonn-Vilich“
Planfeststellungsabschnitt 4 „Bonn-Beuel“
Planfeststellungsabschnitt 5 „Bonn-Oberkassel“
2. Deckblattverfahren

Die für das o.a. Bauvorhaben abgegebenen Stellungnahmen der Behörden gegen das 2. Deckblatt werden in einer Verhandlung

am Dienstag, 03.02.2009 um 10:00 Uhr
bei der Stadt Bonn, Rathaus Beuel, Großer Saal,
Friedrich-Breuer-Strasse 65,
53225 Bonn

erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Erörterungstermin lediglich Einwendungen/Stellungnahmen behandelt werden, die das 2. Deckblatt betreffen.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das 2. Deckblatt berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch

eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe von Entschädigungsansprüchen, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesstadt Bonn – Kataster- und Vermessungsamt – hat beantragt,

die Bundesstadt Bonn

als Eigentümer des bislang nicht gebuchten, in der Gemarkung Beuel
liegenden Grundstücks

Flur 13, Nr. 40/1 (432 qm)

in das Grundbuch von Beuel Blatt 13 einzutragen.

Die Eintragung des genannten Grundstücks in das bezeichnete Blatt 13 von Beuel
und die Eintragung der Bundesstadt Bonn als Eigentümer steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen,
mögen ihren Einspruch binnen 6 Wochen seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung zu dem Amtsgericht Bonn – Grundbuchamt – mitteilen.

Amtsgericht Bonn – Grundbuchamt -, den 30.12.2008



(Müller-Pape)
Rechtspfleger

Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –

§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG	16
§ 2 ANDIENUNGSPFLICHT DER VERBANDSMITGLIEDER	17
§ 3 ÜBERGABE DER ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLE	17
§ 4 ABFALLFRAKTIONEN	17
§ 5 BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNG DES VERBANDS	17
§ 6 UMLAGEN.....	18
§ 7 MITTEILUNGSPFLICHTEN	18
§ 8 INKRAFTTRETEN	18

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, und von §§ 13, 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1004 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.) in der derzeit gültigen Fassung von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 30.10.2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung am 19.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – betreibt die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis (Verbandsmitglieder) einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu den Entsorgungsanlagen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 LAbfG und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Einsammlung und die Beförderung der im Verbandsgebiet anfallenden und überlassenen Sperrmüllabfälle gem. § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegen weiterhin den Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Andienungspflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dem Verband die Sperrmüllabfälle anzudienen.

§ 3 Übergabe der andienungspflichtigen Abfälle

- (1) Die Verbandsmitglieder haben nach Umladung oder Behandlung in den Anlagen der Verbandsmitglieder die nach § 4 erfassten Abfallfraktionen transportbereit an folgenden Anlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Entsorgungsanlage Eitorf
 - b) Entsorgungsanlage Swisttal-Miel
 - c) Entsorgungsanlage Troisdorf
 - d) Sammelstation an der MVA Bonn
 - e) Sammelstation Bad-Godesberg
- (2) Nach Verlassen des jeweiligen Betriebsgeländes gilt der Abfall als zur Entsorgung durch den Verband übergeben.

§ 4 Abfallfraktionen

- (1) Zur Entsorgung durch den Verband sind ausschließlich solche Abfälle zu überlassen, die in § 4 der Verbandssatzung erfasst sind.
- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Abfälle Satz 1 nicht entsprechen.

§ 5 Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Verbands

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen.

- (2) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 6 Umlagen

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 bis 3 der Verbandssatzung.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle anzuzeigen.
- (2) Sie haben über Absatz 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Widmung der Straße „Im Dransdorfer Feld“
 Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf

